

- (1524.) betreffend, wurde durch den sogenannten „Lezi-
brief“ berichtigt; nach diesem soll kein Appen-
zeller unter der Lezi, (Grängen) das ist zu Rhei-
nel und Thal, und keiner aus diesen Höfen
ob der Lezi, im Appenzellerlande, mehr Güter
kaufen, zu Lehen empfangen oder Zinsbriefe
darauf machen; ererbte Güter mag hin-
gegen einer in das andere Land „nutzen und
niessen und damit handeln als eignem Gut“ wie
bisher.
- (1525.) St. Margrethen löste sich indessen von der
Fasnachthenne und Geläß aus; Keuti erkaufte
vom Kloster Pfeffers die Gerichte; und die Herr-
schaft Widnau, die an das Haus Embs *) ver-
pfändet war, wurde demselben jetzt von den Gra-
fen Felix und Christoph von Werden-
berg ganz als Kauf überlassen.

Bis dahin hatte man sich im Rheinthal nur
um Ausdehnung und Bestimmung bürgerlicher
Rechte, Freyheiten und Vorththeile bekümmert;
nun aber wurde die Aufmerksamkeit auf einen
ganz andern Gegenstand gerichtet. Der Ver-
fall der Sitten war um diese Zeit aufs höchste
gestiegen, Rohheit, Unwissenheit und Aber-

*) 1395.